

# **Satzung der Stadt Uffenheim über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65/2023 "Verkehrsneuordnung Ringstraße - Ansbacher Straße (B13)"**

**VOM 06.03.2023**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Uffenheim folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 23.02.2023 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 65/2023 "Verkehrsneuordnung Ringstraße - Ansbacher Straße (B13)" das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Lageplanes ist.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Uffenheim, den 06.03.2023  
Stadt Uffenheim



W. Lampe  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 17.03.2023 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 17.03.2023 (auf die Dauer von 2 Wochen) an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurden.

Uffenheim, den 04.04.2023  
STADT UFFENHEIM



W. Lampe  
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Änderungssatzung an:

- Landratsamt NEA-BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 04.04.2023
- SG 11/1 zum Akt
- SG 11/2 zur Kenntnis und Beachtung

Lageplan zur Satzung der Stadt Uffenheim über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65/2023 "Verkehrsneuordnung Ringstraße - Ansbacher Straße (B13)" vom 06.03.2023



Uffenheim, den 06.03.2023  
Stadt Uffenheim

W. Lampe  
1. Bürgermeister

